

geordneten Politikbereich reduziert werden könnte. Ein weiteres Problem sind die vielen durch Bürgerkriege geschwächten und teilweise auch bereits zerfallenen Staaten vor allem in Afrika, die kaum in der Lage sind, die grundlegenden Menschenrechte ihrer Bürger zu schützen. In diesen Fällen kommt auch die Entwicklungszusammenarbeit bei der Durchsetzung von Menschenrechten schnell an ihre Grenzen.

Bei der Fülle von behandelten Einzelaspekten kommt freilich eine grundsätzliche und systematische Auseinandersetzung über die Konzeption eines menschenrechtsbasierten Ansatzes der Entwicklungszusammenarbeit etwas zu kurz. Es bleiben nämlich gerade bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, aber auch beim Recht auf Entwicklung gravierende Fragen offen, nicht nur was den Inhalt und den Umfang der Rechte, sondern auch was die Adressaten des Rechtsanspruchs betrifft. Hier besteht noch ein erheblicher Klärungsbedarf, der den Rahmen dieses Sammelbandes sicher sprengen würde, der aber thematisiert werden muß, um glaubhaft von einem Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit sprechen zu können. *Johannes Wallacher*

*Jahrbuch Menschenrechte 2005.* Themenschwerpunkt: Durchsetzung der Menschenrechte von Frauen. Hg. v. DEUTSCHEN INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE. Frankfurt: Suhrkamp 2004. 399 S. (suhrkamp taschenbuch. 3650.) Br. 11,-.

Seit 1999 erscheint das Jahrbuch Menschenrechte, seit 2004 wird es vom Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin herausgegeben, das 2001 gegründet wurde. Es versteht sich als Menschenrechtsinstitution, Forschungsinstitut und Informationsstelle für Menschenrechte in Deutschland und steht seit 2003 unter der Leitung von Heiner Bielefeldt. Das Jahrbuch umfaßt

eine Reihe von festen Rubriken: einen längeren Leitartikel, „Themenschwerpunkt“, „Zur Diskussion“, „Regionen und Länder“, „Internationale Menschenrechtsarbeit“, „Menschenrechte in Deutschland und Europa“ sowie einen „Service-Teil“. Das Jahrbuch verknüpft also theoretische Überlegungen mit praxisnahen Analysen und ganz praktischen Beiträgen. Im Zentrum steht jeweils ein Schwerpunktthema, zu dem alle Rubriken einige Beiträge enthalten. In den letzten Jahren wurden etwa die Themen „Menschenrechte und Staatszerfall“, „Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte“ und „Menschenrechte in Europa vor der Erweiterung der EU“ behandelt.

Der aktuelle Band 2005 ist der „Durchsetzung der Menschenrechte von Frauen“ gewidmet. Zwei grundlegende Artikel von Ute Gerhard und Petra Follmar-Otto stellen den „rights-based approach“ zur Verbesserung der Stellung der Frauen vor. Sie bieten einen guten Überblick über die wesentlichen Etappen auf dem Weg zu mehr Rechten für die Frauen und benennen die wichtigsten Themen des internationalen Schutzes dieser Rechte. Ein wichtiger Aspekt ist die „Barriere zwischen öffentlichem und privatem Recht“ (20) bei Gewalt gegen Frauen. Die Wichtigkeit dieser Frage dokumentieren Länderbeispiele, unter anderem zum Frauenhandel nach Westeuropa, zum Gewaltschutzgesetz in Deutschland, zum mühsamen, nur schrittweise erfolgreichen Kampf gegen die Genitalverstümmelung in Niger, zu den Rechten der Frauen in der arabisch-islamischen Welt und zu Frauenmorden an den Grenzen Mexikos. Stärker auf die praktische Politik bezogen sind andere Beiträge, etwa zur Wichtigkeit von Bildungsrechten für mehr Geschlechtergerechtigkeit oder zur Fortentwicklung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Europarecht.

In der Rubrik „Zur Diskussion“ behandelt der Band „Globale Prinzipien“. So begründet Heiner Bielefeldt die Menschenrechte von der Menschenwürde her. Alfred Hirsch setzt sich mit der Debatte um die Universalität der Menschenrechte angesichts des Kulturrelativismus auseinander. Volkmar Deile dokumentiert die vielfältigen Menschenrechtsverletzungen im Kampf gegen den Terrorismus in 51 Staaten, was zeigt, daß leider auch die Industrieländer, allen voran die USA, Menschenrechte nationalen Interessen unterordnen. Sehr nützlich sind die Ausführungen mehrerer Beiträge zur internationalen Dimension, etwa zu den Wurzeln des Völkerstrafrechts, zur Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, zum Internationalen Strafgerichtshof, zum Arbeitsvölkerrecht oder zur Verhütung von Völkermord (Kofi Annan).

Hervorzuheben ist, daß der Band auch Europa und besonders Deutschland kritisch auf seinen Umgang mit den Menschenrechten befragt und dabei auch sehr aktuelle, teils höchst kontroverse Themen aufgreift, etwa die Asylpolitik der Europäischen Union, den Kopftuchstreit (Ernst-Wolfgang Böckenförde) oder die Zwangsheirat in Familien von Migrantinnen.

Diese wenigen Notizen, die den Inhalt der 400 Seiten dieses Bandes nur grob skizzieren konnten, dürften gezeigt haben, daß er eine Fundgrube ist für alle, denen die Verwirklichung der Menschenrechte ein Anliegen ist und die sich dafür einsetzen. Besonders hervorzuheben ist, daß er sich mit Menschenrechtsverletzungen überall auf der Welt befaßt und damit tatsächlich die Universalität der Menschenrechte ernstnimmt. Sehr hilfreich sind auch die zahlreichen praktischen Hinweise für eine konstruktive Menschenrechtsarbeit.

Johannes Müller SJ

SCHIRRMACHER, Christine – SPULER-STEGERMANN, Ursula: *Frauen und die Scharia*. Die Menschenrechte im Islam. München: Hugendubel 2004. 254 S. Gb. 19,95.

Das Leben von Frauen in islamischen Ländern wird weitgehend von der Scharia bestimmt, und wichtige Teile davon sind frauenfeindlich. Davon sind die Islamwissenschaftlerinnen Christine Schirrmacher und Ursula Spuler-Stegemann überzeugt. Sie fügen hinzu, daß die Scharia inzwischen auch in Europa Einzug hält, wo Muslime bestrebt sind, Scharia-Grundsätze als feste Bestandteile des Alltags zu verankern. Man mag einer solchen Sicht widersprechen, doch basiert diese Wahrnehmung nicht nur auf westlicher Voreingenommenheit. Vieles spricht vielmehr für eine solche Schlußfolgerung, zu der die Autorinnen auf Grund ihrer differenzierten Untersuchung gelangen.

Das Buch informiert umfassend und sachlich-nüchtern über die verschiedenen Anteile der Scharia, mit dem Hauptaugenmerk auf jene Teile, die sich auf die Frauenrechte auswirken. Das gilt sowohl für die Kapitel über Ehe-, Familien- und Erbrecht wie über das Strafrecht. Beleuchtet wird nicht nur die Rechtstheorie, sondern auch die Rechtspraxis in islamischen Ländern. Hinweise auf die fälschlicherweise oft mit dem Islam begründeten patriarchalischen Gepflogenheiten fehlen dabei ebenso wenig wie Hinweise auf die weit verbreitete Verflechtung von Tradition und Islam. Das gilt besonders für aktuelle Reizthemen wie Zwangsehen oder „Ehrenmorde“.

Der Leser erfährt, daß etwa die von der Scharia vorgesehene Steinigung als Strafe bei „Unzucht“ und Ehebruch (in der Theorie nicht nur Frauen, sondern auch Männern zugeordnet) im Koran nicht erwähnt wird, daß aber Körperstrafen wie das Abhacken von Händen oder Füßen bei Diebstahl oder die öffentliche Auspeit-